

# Interne versus externe Finanzierung

CORINNA LINNER

Die Verwendung des Begriffs „Deckungslücke“ in verschiedenen Veröffentlichungen vermittelt den Eindruck, dass bei einer unternehmensinternen Finanzierung von unmittelbaren Versorgungszusagen bei Bilanzierung nach IAS-Regelungen große stille Lasten schlummern können. Die dort verwendete Definition der „Deckungslücke“ als Defined Benefit Obligation (DBO) abzüglich der Plan Assets führt vor allem dazu, dass eine unternehmensexterne Finanzierung der unmittelbaren Versorgungszusagen eine geringere Deckungslücke – implizit damit vermeintlich auch geringere stille Lasten – aufweist als eine unternehmensinterne Finanzierung.

Der wesentliche Unterschied der beiden Finanzierungsformen besteht im bilanziellen Ausweis der Höhe der Pensionsrückstellung und der Assets. Die Regelungen des IAS 19 ermöglichen, bei einer Finanzierung der Pensionsrückstellungen über Plan Assets (externe Finanzierung), die bilanziellen Assets und die bilanziellen Pensionsrückstellung um die Plan Assets gekürzt auszuweisen (Nettoausweis). Bei einer internen Finanzierung der Pensionsrückstellungen über bilanzielle Assets ist dieser Nettoausweis gemäß IAS 19 nicht möglich, sondern die Pensionsrückstellungen und die korrespondierenden Assets sind in voller Höhe brutto auszuweisen.

Daher ist unter Anwendung der geltenden IAS 19 Regelungen und der oben beschriebenen Definition der Deckungslücke, diese bei einer internen Finanzierung immer höher als bei einer externen, da es bei einer internen Finanzierung per Definition keine Plan Asset geben kann. Im Grunde unterscheiden sich die Finanzierungsarten jedoch nur durch die unterschiedlichen „Orte“, an denen die Assets angelegt sind – entweder als Teil der externen Plan Asset oder als Teil der internen bilanziellen Assets.

Darüber hinaus kann durch die Verwendung des Begriffs Deckungslücke der Eindruck entstehen, dass bei Unternehmen in der entsprechenden Höhe ungedeckte Pensionsverpflichtungen und damit stille Lasten bestehen. Bei der Beurteilung dieser Fragestellung kommt es jedoch nicht darauf an, wie hoch der Wert von DBO abzüglich Plan Assets ist, sondern es ist vielmehr entscheidend, in welchem Umfang ein Unternehmen seinen Verpflichtungsumfang bereits GuV-wirksam berücksichtigt hat.

Hier kann es sowohl zu einer Unterdeckung (DBO größer als GuV-wirksam erfasster Aufwand) oder zu einer Überdeckung (DBO kleiner als GuV-wirksam erfasster Aufwand) kommen.

Dieser Effekt kann jedoch bei beiden Finanzierungsformen bei Anwendung der Korridorregel des IAS 19 auftreten, sofern Änderungen des Verpflichtungsumfangs aufgrund von Änderungen der versicherungsmathematischen Parameter nicht GuV-wirksam erfasst werden. Eine unterschiedliche Beurteilung von interner und externen Finanzierung kann hieraus jedenfalls nicht abgeleitet werden.

## Keine materiellen Unterschiede

Zwischen der internen und externen Finanzierung von Pensionsrückstellungen bestehen keine materiellen Unterschiede. Dies sollte sich künftig auch durch die verwendeten Begrifflichkeiten widerspiegeln. Deshalb sollte der Begriff der Deckungslücke in diesem Kontext keine Verwendung finden, um damit eine mögliche falsche Interpretation, im Sinne einer ungenügenden Vorsorge und damit als einer stillen Last, von vornherein zu vermeiden. ■



Corinna Linner, Konzernleitung Bilanz & Steuern, Commerzbank AG sowie Mitglied im Internationale Bankers Forum e.V. (IBF).